Häufig gestellte Fragen und die Antworten zum Bestellungsverfahren (FAQs) sowie die

häufigsten Versäumnisse

In wie vielen Ausfertigungen müssen der Bewerbungsvordruck und die Anlagen eingereicht werden?

Der Bewerbervordruck ist (jeweils unterschrieben) 3-fach, die Anlagen sind 2-fach einzureichen. Soweit der Platz auf dem Vordruck nicht ausreichen sollte, sind auch die - gesondert zu unterzeichnenden - Ergänzungsblätter 3-fach einzureichen.

• Welche Unterlagen müssen in beglaubigter Form eingereicht werden?

Lediglich die Anlagen müssen beglaubigt sein.

• Sind Eigenbeglaubigungen zulässig?

Nein. Zulässig ist jedoch die Beglaubigung durch Notare, mit denen der Bewerber in beruflicher Zusammenarbeit verbunden ist.

• Können Bescheinigungen über die Eignung oder erbrachte bewertungsrelevante Leistungen nachgereicht werden?

Das ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass ein Nachreichen der Bescheinigungen in der Bewerbung im Einzelfall angekündigt worden ist. Mit diesem Entgegenkommen (der BGH verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass die Nachweise bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen) soll praktischen Schwierigkeiten etwa durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen unter Ausnutzung der vollen Bewerbungsfrist entgegen gewirkt werden. Näheres regelt § 4 Abs. 2 AVNot i. d. F. vom 22.06.2011 - Nds. Rechtspflege S. 231 -. Hiernach kann der Nachweis, dass Sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbracht werden.

Wo erhalte ich den Bewerbervordruck?

Der Bewerbervordruck kann über das zuständige Landgericht bezogen werden. Der Vordruck steht zudem unter der Rubrik "Bewerbungsvordruck" zum Download zur Verfügung.

• Wo und wann müssen die Bewerbungsunterlagen eingereicht werden?

Die Bewerbung muss <u>bei Fristablauf</u> dem Oberlandesgericht vorliegen. Die Einreichung bei dem Landgericht oder dem Niedersächsischen Justizministerium ist dagegen <u>nicht</u> fristwahrend. Im Interesse einer zeitnahen Bearbeitung ist es sinnvoll, die Bewerbungsfrist (<u>bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres</u>) nicht in jedem Fall auszuschöpfen. Notarbewerbungen können bereits dann vorgelegt werden, wenn das Zeugnis über das Bestehen der notariellen Fachprüfung vorliegt. Weitere ergänzende Bewerbungsunterlagen können ggf. bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachgereicht werden. Dies dient der Beschleunigung der einzelnen Bewerbungsverfahren. Ferner ist nur bei frühzeitiger Bewerbung gewährleistet, dass die Bewerbungsunterlagen noch vor Ablauf der Bewerbungsfrist auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden und bei Fehlerhaftigkeit entsprechende Hinweise an die Bewerber ergehen können.

• Tatsächlicher Fristablauf

Es gilt § 31 Abs. 3, S. 1 VwVfG.

Wann kommt eine Abkürzung der Wartezeiten des § 6 Abs. 2 BNotO in Betracht?

Die 5-jährige allgemeine Wartefrist des § 6 Abs. 2, Ziff. 1 BNotO setzt den Mindeststandard einer hinreichenden Zeit praktischer Einführung in die Rechtsbesorgung und wird deshalb lediglich in ganz besonderen (praktisch kaum entstehenden) Ausnahmefällen abgekürzt werden können. Auch eine Abkürzung der 3-jährigen örtlichen Wartezeit (§ 6 Abs. 2, Ziff. 2 BNotO) ist "auf seltene Ausnahmefälle beschränkt; sie kommt nur in Betracht, wenn angesichts eines ganz außergewöhnlichen Sachverhalts die Abkürzung der Regelzeiten aus Gerechtigkeitsgründen oder aus Bedarfsgründen zwingend erscheint" (BGH, Beschluss vom 26.11.2012, Az. NotZ 6/12, NJW-RR 2014, Seite 695 ff.). Außerdem muss anderweitig sichergestellt sein, dass der Bewerber mit den örtlichen Verhältnissen hinreichend vertraut ist sowie die organisatorischen Voraussetzungen für die Notariatsgeschäftsstelle und die wirtschaftliche Grundlage für die Notariatspraxis geschaffen hat. Die maßgeblichen Grundsätze hat der BGH mit dem o. a. Beschluss vom 26.11.2012 zusammengefasst.

 Warum soll ich eine Verpflichtungserklärung abgeben, mit dem Notaramt unvereinbare Nebentätigkeiten, berufliche Verbindungen, Gesellschaftsbeteiligungen oder ähnliche Umstände für den Fall der Notarbestellung aufzugeben?

Nach einer Entscheidung des Senats für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Celle vom 08.11.2001 - NotZ 25/01 - sind Gesellschaftsbeteiligungen, Nebentätigkeiten, berufliche Verbindungen aller Art (z. B. Sozietäten, Bürogemeinschaften, Angestelltenverhältnisse etc.) sowie sonstige vergleichbare Umstände Merkmale der persönlichen Eignung für das Notaramt (§ 6 Abs. 1 BNotO). Die persönliche Eignung muss nach gefestigter und in der Entscheidung zitierter Rechtsprechung des BGH bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen.

Allerdings hat es der BGH noch mit Beschluss vom 14.07.1997 - NotZ 31/96 - (DNotZ 1997, 902) für unerheblich gehalten, dass eine unvereinbare Nebentätigkeit bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch ausgeübt wurde, wenn der Bewerber schon im Bestellungsverfahren die Bereitschaft erklärt hat, diese Nebentätigkeit bei Unvereinbarkeit mit dem Notaramt aufzugeben. Ausgehend von dieser Entscheidung des BGH soll die verlangte Verpflichtungserklärung Rechtssicherheit schaffen, ohne den Bewerber unzumutbar zu belasten: Mit der abgegebenen Erklärung wird die Gefahr der Ablehnung durch die Notarbestellungsbehörde wegen mangelnder Eignung abgewendet; die Vereinbarkeit mit dem Notaramt kann bei unterschiedlichen Auffassungen ggf. gerichtlich geklärt werden.

 Wann und unter welchen Voraussetzungen kommt eine Wiederbestellung zum Notar nach vorübergehender Amtsniederlegung in Betracht (§§ 48b, 48c BNotO)?

Erklärt der Notar mit dem Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b BNotO, sein Amt innerhalb von maximal einem Jahr an dem bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt werden, wobei § 97 Abs. 3, S. 2 BNotO entsprechend gilt (§ 48c Abs. 1 BNotO).

Darüber hinaus stellt § 6 Abs. 1 AVNot in der geänderten Fassung vom 07.04.2014 - Nds. Rechtspflege S. 143 - klar, dass ein Bewerber, der bereits eine notarielle Amtstätigkeit ausgeübt und das Amt nach § 48b BNotO für einen längeren Zeitraum als ein Jahr niedergelegt hat, im Einzelfall unter Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen konkurrierender Bewerber vorrangig

und damit unabhängig von den sonst nach § 6 Abs. 3, S. 3, Hs 1 BNotO maßgeblichen Prüfungsergebnissen berücksichtigt werden kann.

Die Änderung der AVNot basiert auf den Gründen des Beschlusses des BVerfG vom 20.11.2013 - 1 BvR 63/12 -, in denen auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23.07.2012 - NotZ 12/13, NJW 2012, S. 2972 ff.) verwiesen wird. Hiernach müsse bei künftigen Auswahlentscheidungen gemäß § 6 BNotO dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Bewerber um eine Stelle im Bereich des Anwaltsnotariats schon einmal eine solche Stelle inne gehabt und das Amt gemäß § 48 b BNotO für mehr als ein Jahr vorübergehend niedergelegt habe. Bei Besetzung einer gemäß § 4 BNotO bereits ausgeschriebenen Amtsstelle könne die Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 GG durch die vom BGH befürwortete Auslegung der Vorschriften der Bundesnotarordnung hinreichend sichergestellt werden. Es begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das für die Besetzung der Notarstelle vorgeschriebene Bewerbungsverfahren erneut zu durchlaufen sei. Dabei könnten gemäß § 6 Abs. 3, S. 3, Hs. 2 BNotO aber insbesondere in Fällen der Wiederbestellung nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände berücksichtigt werden. Eine einmal gezeigte beanstandungsfreie und nicht vernachlässigbare notarielle Amtstätigkeit könne sich dabei im Einzelfall unter Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen der konkurrierenden Bewerber als vorrangiges Kriterium der fachlichen Eignung gegenüber den sonst nach § 6 Abs. 3, S. 3, Hs. 1 BNotO maßgeblichen Prüfungsergebnissen durchsetzen.

Das BVerfG stellt damit klar, dass sich ein Bewerber, der das Amt vorübergehend niedergelegt hat, vor der Wiederbestellung einem Auswahlverfahren stellen muss, in dem allerdings auf die gesetzliche Vorgabe des Bestehens einer notariellen Fachprüfung verzichtet werden kann. Ferner gibt es zu bedenken, dass bei diesen Bewerbern die Landesjustizverwaltungen sorgfältig zu prüfen haben werden, ob zudem eine Ausnahme von den weiteren Regelvoraussetzungen des § 6 Abs. 2, S. 1 BNotO möglich und geboten ist.

Ein Bewerber, der das Notaramt für mehr als 1 Jahr niedergelegt hat, sollte daher sorgfältig abwägen, ob neben dem Fehlen der notariellen Fachprüfung auch auf die Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2, S. 1, Ziff. 4, S. 2 - 4 BNotO verzichtet wird.

Es wird für die in einem Auswahlverfahren zu treffende Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Eignung für das Notaramt sicherlich hilfreich sein, wenn sich der Bewerber entsprechend § 6 Abs. 1, Ziff. 4 BNotO ab dem Zeitpunkt der Amtsniederlegung fortgebildet oder Notarvertretungen übernommen hat.

Von der Erfüllung der Wartezeiten wird im Einzelfall nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung hierzu abgewichen werden können (§ 6 Abs. 2, S. 1, Ziff. 1 und 2 BNotO).

Die häufigsten Versäumnisse:

- Der Lebenslauf ist nicht unterschrieben.
- Bei wiederholten Bewerbungen fehlen die erneut vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen.
- Es fehlen nähere Erläuterungen zur Möglichkeit, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen, falls der Wohnort nicht an dem in Aussicht genommenen Amtssitz liegt.
- Es werden veraltete Vordrucke für die Bewerbung vorgelegt.
- Es werden nicht sämtliche berücksichtigungsfähige Leistungen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angemeldet.